

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 290.

Donnerstag den 17. October.

1867.

Bekanntmachung.

Das 21. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes, enthaltend

- Nr. 107. Decret wegen Bestätigung der revidirten Statuten der Sparcasse des plauenschen Grundes; vom 10. Septbr. 1867.
- 108. Decret wegen Bestätigung der Statuten des Vorschussvereins zu Grimma; vom 12. September 1867.
- 109. Decret wegen Bestätigung des Einquartierungs-Regulativ für die Stadt Lengenfeld; vom 16. Septbr. 1867.
- 110. Verordnung zur Bekanntmachung der mit der Regierung des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen getroffenen Uebereinkunft zu Beförderung der Rechtspflege; vom 16. September 1867.
- 111. Verordnung, die Steuerbefreiung der Handelsreisenden aus und nach den freien Hansestädten Lübeck und Hamburg betreffend; vom 30. September 1867.

ist bei uns eingegangen und wird bis zum 2. November d. J. auf hiesigem Rathhause zur Kenntnignahme öffentlich aushängen.

Leipzig, den 15. October 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Cerutti.

Bekanntmachung.

Sonnabend den 19. ds. Mts. Vormittag 9 Uhr sollen mehrere Ruthen alter Bruchsteine in der Nähe der V. Bürgerschule (Lehmgrube) unter den an Ort und Stelle bekannt zu machenden Bedingungen gegen Baarzahlung versteigert werden.

Leipzig, den 16. October 1867.

Des Rathes Bau-Deputation.

Reifen = Auction.

Wittwoch den 23. d. Mts. Nachmittags 3 Uhr sollen auf der s. g. Vogelwiese hier an den Militairschießständen hinter der Leidenrothschen Biegelei ca. 1000 Schock weidene Reifen gegen Bezahlung der Hälfte des Kaufpreises im Licitationstermine und der andern Hälfte bis zum 1. November d. J., so wie unter den übrigen im Termine bekannt zu machenden Bedingungen an die Meistbietenden verkauft werden.

Leipzig, am 15. October 1867.

Des Rathes der Stadt Leipzig Forst-Deputation.

Vom Reichstage des Norddeutschen Bundes.

— n. Berlin, 15. October. Die Commission zur Berathung des Gesetzentwurfs über die Freizügigkeit hielt gestern Abend in Gegenwart der Bundescommissarien Geh. Reg.-Rath Hoffmann und Reg.-Assessor v. Puttkammer ihre dritte Sitzung. Dieselbe setzte die Specialberathung über §. 1 des Regierungsentwurfs fort. Zu demselben lagen außer dem bereits gemeldeten Antrage des Referenten Abg. Dr. Braun (Wiesbaden) noch folgende Anträge vor: von dem Abg. Dr. Friedenthal: „Jeder Bundesangehörige hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes: 1) an jedem Orte sich aufzuhalten und niederzulassen, wo er eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist; 2) umherziehend oder an dem Orte des Aufenthalts beziehungsweise der Niederlassung Gewerbe aller Art zu betreiben unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen; 3) an jedem Orte Grundeigenthum aller Art zu erwerben. In der Ausübung dieser Befugnisse darf der Bundesangehörige, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz Ausnahmen zulässt, weder durch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch die Obrigkeit des Ortes, an welchem er sich aufhalten oder niederlassen will, noch in Folge entgegenstehender Rechte communaler oder corporativer Verbände gehindert oder durch lästige Bedingungen beschränkt werden, namentlich nicht um des Glaubensbekenntnisses willen oder wegen fehlender Landes- oder Gemeindeangehörigkeit. — Al. III. und IV. des Entwurfs bleiben unverändert.“ — Die sehr lebhafteste Debatte in der Commission drehte sich namentlich um die Frage, ob, wie es der Antrag des Referenten Abg. Dr. Braun (Wiesbaden) beabsichtigte, mit dem Freizügigkeitsgesetz auch zugleich ein gewerbliches Freizügigkeitsgesetz verbunden werden solle. Die Regierungscommissarien sprachen sich gegen diese Absicht aus, ebenso auch ein großer Theil der Mitglieder der Commission. Die Mehrzahl verwarf die Zusätze nicht weil sie principieell gegen den Inhalt derselben war, sondern lediglich weil sie es legislatorisch für unmöglich hielt, aus der Gewerbeordnung einzelne Sätze herauszureißen und in das gegenwärtige Gesetz hineinzuzwängen, um so mehr als das Zustandekommen des an sich werthvollen Gesetzes dadurch gefährdet werden könnte.

Die Anträge Braun und Friedenthal zu §. 1 wurden demnächst zu einem verschmolzen und in folgender Fassung, von der man sich der Hoffnung hingiebt, daß auch der Bundesrath dieselbe

acceptiren werde, von der Commission angenommen: „Jeder Bundesangehörige hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes 1) an jedem Orte sich aufzuhalten und niederzulassen; 2) umherziehend oder an dem Orte des Aufenthalts beziehungsweise der Niederlassung Gewerbe aller Art zu betreiben, unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen; 3) an jedem Orte Grundeigenthum aller Art zu erwerben. In der Ausübung dieser Befugnisse darf der Bundesangehörige, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz Ausnahmen zulässt, weder durch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch die Obrigkeit des Ortes, an welchem er sich aufhalten oder niederlassen will, gehindert oder durch lästige Bedingungen beschränkt werden, namentlich nicht um des Glaubensbekenntnisses willen, oder wegen fehlender Landes- oder Gemeindeangehörigkeit. Wer die aus der Bundesangehörigkeit folgenden Befugnisse in Anspruch nimmt, hat auf Verlangen zu erbringen den Nachweis seiner Bundesangehörigkeit und sofern er unselbstständig ist, der Genehmigung desjenigen, unter dessen (väterlicher, vormundschaftlicher oder ehelicher) Gewalt er steht.“ — Zu §. 2 wurde ein Zusatz des Abg. Dr. Wigard, nach welchem Aufenthaltsunterfügungen, Ausweisungen u. nur auf Grund gerichtlicher Erkenntnisse und nur gegen solche Personen zulässig sein sollen, welche wegen gemeiner Verbrechen oder gemeiner Vergehen bestraft worden sind, abgelehnt, der §. 2 nach der Regierungsvorlage angenommen. — Dem §. 3 wurde auf Antrag des Abg. v. Uruub-Bomst hinzugefügt: „Die Besorgnis vor künftiger Verarmung berechtigt jedoch den Gemeindevorstand zur Zurückweisung.“ Darauf wurde die Sitzung nach 10 Uhr geschlossen und auf heute 6 Uhr vertagt.

Verschiedenes.

Leipzig, 16. October. Die Königl. Prinzen, Kronprinz Albert und Prinz Georg, sind gestern Abend nach der Rückkehr von der Jagd im königlichen Palais abgestiegen. Dieselben begaben sich heut Morgen abermals zur Jagd nach Ehrenberg und werden heut Abend nach Dresden zurückreisen.

Der Königl. sächsische Gesandte in Paris, Baron v. Seebach, reiste heut von Dresden kommend hier durch nach Paris. Die Familie desselben war bereits gestern Abend ebenfalls auf der Reise nach Paris hier durchpassirt.